

Satzung des Verein Waldkindergarten Petershausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Waldkindergarten Petershausen e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Petershausen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet von Petershausen/Obb. und Umgebung.
- b) Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
- c) Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten oder andere für diesen Zweck geeignete Gruppen.

Die Grundlage der pädagogischen Arbeit im Waldkindergarten ist das Konzept in Anlage A.

§ 3 Der Verein

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden. Die steuerliche Gesetzgebung ist hierbei zu beachten. Die Aufwandsvergütung des Vorstands ist in § 14 der Satzung geregelt.



§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- 2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Die Satzung steht den Mitgliedern auf der Homepage des Waldkindergartens zur Verfügung.
- 4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand möglich und bedarf der schriftlichen Form.
- 3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c) wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

- 4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- 5. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Beiträge

- 1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Angestellte des Vereins sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.
- 2. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- 4. Mitgliedsbeiträge sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.



§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied oder auf einen Angehörigen des zu vertretenden Vereinsmitglieds ist zulässig. Sie erfolgt durch eine schriftliche Vollmacht, die dem Versammlungsleiter bei Sitzungsbeginn vorzulegen ist. Jeder darf eine Person neben dem Ehe- oder Lebenspartner vertreten.

Ehe- oder Lebenspartner mit Familienmitgliedschaft können sich gegenseitig das Stimmrecht übertragen. Eine schriftliche Vollmacht an den Versammlungsleiter ist hierfür nicht notwendig.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

Ausführungen zu den Organen siehe §§ 11 und 14 der Satzung und die Geschäftsordnungen.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins die Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
- 2. Sie findet einmal im Jahr im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
- 3. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form einzuberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung per Post genügt.
- 4. Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.
- 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
- 7. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Vorstandswahlen und Abstimmungen über die Aufhebung einer Mitgliedschaft erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern zur Verfügung zustellen
- 9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



10. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme des Tätigkeits-/Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- h) Satzungsänderungen
- i) Aufhebung der Mitgliedschaft
- j) Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- k) Auflösung des Vereins

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form einzuberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung per Post genügt.

§ 13 Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt ein Jahr. Beendet ein Vorstandmitglied seine Tätigkeit innerhalb einer Wahlperiode vorzeitig, hat die Mitgliederversammlung, nach Einladung durch den verbliebenen Vorstand, innerhalb von 6 Wochen ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 14 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden/Vorstandssprecher
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer

Der Vorstand kann bis zu drei Besitzer berufen und abberufen. Die Beisitzer sind im Vorstand nicht stimmberechtigt und müssen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:



- a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- b) Einberufen der Mitgliederversammlung
- c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts
- e) Abschließen und Kündigen von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme-und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Gewinnen von Mitgliedern und Sponsoren

Abschriften der Sitzungsprotokolle sind **unverzüglich** den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht). Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die steuerliche Gesetzgebung ist hierbei zu beachten.

§ 15 Kassenführung

Der Kassierer hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Eine komplette Überprüfung ist notwendig. Eine Prüfung durch einen Vorstand der vorherigen Wahlperiode ist nicht erlaubt.

Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e. V. Augsburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.10.2013 errichtet.